

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 14/91
„Wohn- und Mischgebiet Klußer Mühle“
der Hansestadt Wismar

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

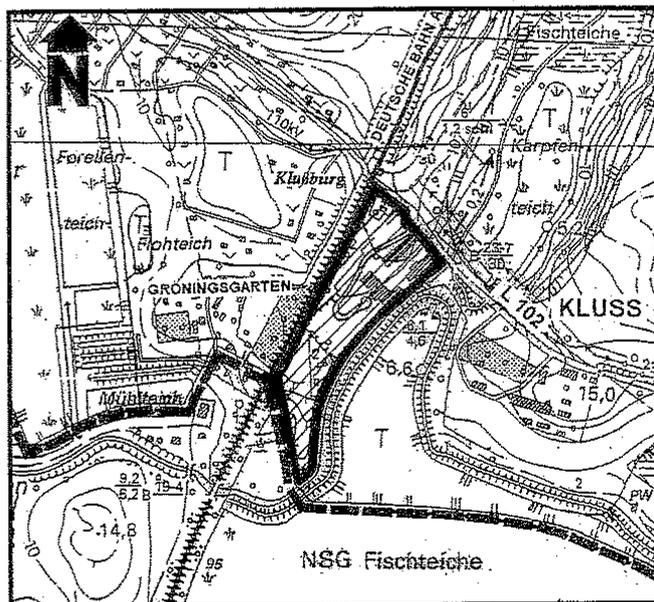
im Norden: durch die Landstraße L 102 von Wismar nach Lübow

im Osten: durch den Wallensteingraben

im Süden: durch die südliche, schräg verlaufende Stadtgrenze

im Westen: durch die Gleisanlage der Deutschen Bahn AG,
Strecke Schwerin – Wismar

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30. September 1999 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 den Bebauungsplan Nr. 14/91 „Wohn- und Mischgebiet Klußer Mühle“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 14/91 „Wohn- und Mischgebiet Klußer Mühle“ wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14/91 „Wohn- und Mischgebiet Klußer Mühle“ tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14/91 „Wohn- und Mischgebiet Klußer Mühle“ und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Nr. 14/91 „Wohn- und Mischgebiet Klußer Mühle“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abteilung Planung –